

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckanschrift: Tageblatt Riesa.
Heftausz. Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsankwaltschaft beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postgeschäftsort: Dresden 1120
Nikolaus Riesa Nr. 52.

Nr. 183.

Dienstag, 8. August 1922, abends.

75. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorrauszahlung, monatlich 41.— Mark ohne Bringerlohn. Einzelnummer 2,50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundchrifte Zeile (6 Silben) 6—Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 2—Mark. Beste Tarife. Vermöglicher Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Bezahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Schriftliche Unterhaltungsbeilage „Gröbner am der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwieher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsbetriebsstiftungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Getreideernte 1922.

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 — Reichsgesetzblatt Seite 549 ff. — und der zu demselben ergangenen sächsischen Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1922 — Sächsische Staatszeitung Nr. 170 vom 23. Juli 1922 — wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain folgendes bestimmt bzw. bekanntgegeben:

1. Für den Bedarf der verfolgungsberechtigten Bevölkerung sind im Wirtschaftsjahr 1922/23 aus dem Inland wiederum 2½ Millionen Tonnen Getreide im Wege der Umlage aufzubringen.

2. Die Umlage wird seitens des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf die einzelnen Länder und von diesen auf die einzelnen Kommunalverbände verteilt.

Der Kommunalverband Großenhain wird das ihm auferlegte Umlagesoll auf die einzelnen Gemeinden verteilen, die es dann noch näher an sie ergebender Weisung auf die einzelnen Erzeuger zu verteilen haben. Das Umlagesoll des Altersgutes wird unmittelbar von der Amtshauptmannschaft festgesetzt.

Die Erzeuger werden deshalb schon jetzt darauf hingewiesen, daß sie auch im laufenden Wirtschaftsjahr mit einem Ablieferungssoll zu rechnen haben. Die Höhe desselben wird ihnen, wenn irgend möglich, bis 22. August 1922 bekanntgegeben werden. Hierbei wird schon jetzt bemerkt, daß Betriebe von nicht mehr als 5 ha landwirtschaftlicher Fläche in jedem Falle von der Umlage bereit sind. Zur Feststellung der Umlagefreiheit eines Erzeugers sind die von ihm einheitlich bewirtschafteten Flächen innerhalb und außerhalb der Gemeinde des Betriebes zusammenzurechnen.

3. Das Ablieferungssoll ist in einem Drittel bis zum 31. Oktober 1922, zu einem weiteren Drittel bis zum 15. Januar 1923 und mit dem letzten Drittel bis zum 28. Februar 1923 zu liefern. Die Erfüllung kann durch Lieferung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelt, Gerste oder Hafer) erfolgen. Lieferungen von Hafer werden im Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain nur zu ½ der Umlage angerechnet. Nach näherer Bestimmung der Reichsgetreidestelle kann auch Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide und Gerste besteht, geliefert werden.

4. Die Gemeinden sind verpflichtet, das von dem Kommunalverband auf sie verteilte Umlagesoll aufzubringen.

Bei der Verteilung des Umlagesolls auf die Erzeuger haben die Gemeinden einen Anspruch der Erzeuger auszuüben, der aus mindestens 3 Erzeugern bestehen soll. Der Ausdruck ist von den umlagepflichtigen Erzeugern der Gemeinde aus ihrer Mutter nach näherer Bestimmung des Stadtrats, Bürgermeisters oder Gemeindewortheads zu wählen. Auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Betriebsgrößen ist Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschriften über die Mitwirkung der Erzeuger bei der Unterverteilung der Umlage ist im Übrigen nach einem Rundschreiben des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft darin zu verstreben, daß eine ernstlich angebotene Gelegenheit zur Mitwirkung genügt. Kommt ein Verteilungsausschuss nicht oder nicht rechtzeitig zusammen oder führt er die ihm obliegenden Aufgaben nicht rechtzeitig durch, so ist die Verteilung gleichwohl vorzunehmen, auch werden die Lieferpflicht, die Haftung und die Erfüllungspflicht der Beteiligten nicht berührt.

5. Das Liefer soll der einzelnen Gemeinden und Altersgütern des Kommunalverbands in 8 Tage vor seiner endgültigen Festsetzung unter Angabe der zu Grunde gelegten Flächen der einzelnen Gemeinde- bzw. Altersgutssätze bekanntzumachen.

Vor Festsetzung des Lieferolls der Erzeuger soll in den Gemeinden eine Liste, welche die Namen der Erzeuger, die Größe der Nutzfläche ihres Betriebs und das vorgefahrene Liefer soll enthält, nach vorheriger ordentlicher Bekanntmachung während einer Woche öffentlich ausgelegt werden.

Ergebt sich nach Festsetzung des Lieferolls, insbesondere nach Entziehung über etwaige Beschwerden durch die Befreiungsausschüsse, ein Fehlbetrag am Umlagesoll des Kommunalverbandes oder der Gemeinde, so ist dieser innerhalb des Kommunalverbandes oder der Gemeinde anderweit unterzuverteilen. Das den Gemeinden und Erzeugern erstmalig bekanntzugebende Liefer soll stellt demnach zunächst nur das vorläufige Liefer soll dar.

6. Die Erzeuger haften der Gemeinde und dem Kommunalverband als Gesamtgläubiger, die Gemeinden dem Kommunalverband und dem Lande als Gesamtgläubiger, der Kommunalverband dem Lande für rechtzeitige Erfüllung des Lieferolls.

Der Verpflichtete hat für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide dem Berechtigten Ertrag zu leisten. Der Ertrag wird gegenüber den Erzeugern von dem Kommunalverband, gegenüber den Gemeinden und dem Kommunalverband von der Landesgetreidestelle festgesetzt. Diese ist befugt, mit der Festsetzung des Ertrages gegenüber den Gemeinden den Kommunalverband, dieser ist befugt, mit der Festsetzung des Ertrages gegenüber den Erzeugern die Gemeinden zu betrachten.

Als Ertrag gilt der Betrag, der dem Unterschied zwischen dem Umlagepreise für Weizen und dem Preis für ausländischen Weizen ausfällig eines Aufschlags von einem Viertel des seitgenannten Preises entspricht. Maßgebend für die Berechnung ist der Umlagepreis, der für den Erzeugungsort des Kommunalverbandes oder das Land gilt. Kommen hiernach mehrere Preise in Betracht, so ist der höchste maßgebend. Als Preis für ausländischen Weizen ist der Preis zu Grunde zu legen, den die Reichsgetreidestelle für den Liefermonat nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund der Weltmarktpreise für Weizen im Vormonat bekanntgibt.

Die Beitreibung der Geldbeträge erfolgt nach dem Gesetz über die Ausgangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungsfällen vom 18. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 294) nebst Ausführungsverordnung vom 19. September 1902 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 378 —.

Dem Kommunalverband steht den Gemeinden gegenüber das Recht zu, mit seinen Ansprüchen die Aufrechnung, die den Gemeinden an dem Ertrag von Reichs- oder Landessteuern aufzuteilen.

7. Der Preis für das erste Drittel der Umlage beträgt
für Roggen 6900 Mark
" Weizen 7400 " | für die Tonne.
" Gerste 6700 " |
" Hafer 6800 "

Für das zweite und dritte Drittel der Umlage steht die Reichsregierung die Preise auf der Grundlage der vorstehend festgelegten Preise nach Anhörung eines Ausschusses fest.

Werden die Preise für das zweite und dritte Drittel der Umlage erhöht, so ist für die auf das zweite und dritte Drittel vor der Erhöhung der Preise gelieferten Mengen der Unterschied zwischen dem neuen und dem gezahlten Preis nachzuzahlen.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 8. August 1922.

Die Sächsische Regierung und die Gemeinden. Die Nachrichtenstelle in der Sächsischen Staatskanzlei teilt uns mit: Bei dieser Frage geht durch die sächsische Presse eine Nachricht, die sich auf eine Auskunft des Reichsministeriums bezieht. Diese Nachricht enthält Unrichtigkeiten. Die erwähnte Auskunft des Reichsministeriums hat sich auf folgende Tatsachen bezieht: Ein Antrag auf Herausgabe des Preises für das Umlagegetreide ist von der Sächsischen Regierung beim Reichsministerium nicht gestellt worden. Da der Sächsische Regierung bisher keine derartige Anregung vorgelegen hat, so kann auch nicht von einer Ablehnung gesprochen werden.

Was die Höhe der Umlage anlangt, so liegen aus einzelnen Gegenden des Landes Anträge auf Herausgabe wegen zu erwartender Teilsicherheit vor. Solche Anträge werden nach der Bestimmung in § 2 des neuen Reichsgesetzes behandelt, wonach der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für Gegenden mit Miserante eine Herausgabe der Umlage vorsezogen kann. Sollte sich die tatsächliche einer Miserante bestätigen, so würde die entsprechende Herausgabe zugleich eine Herausgabe des Landesumlagesolls zur Folge haben. Es ist also nicht richtig, wenn die Nachricht behauptet, daß in solchen Fällen der Aufstand von den anderen sächsischen Erzeugern mit aufgebracht werden müsste. Unrichtig ist ferner die Behauptung von allgemeiner Einsetzung von Kommissionen, die Besichtigungsreisen vornehmen. Es kann sich höchstens um Feststellungen im einzelnen Falle handeln. Das Reichsministerium

will aber vor allem keinen Zweifel darüber lassen, daß nicht schon jede unbefriedigende Ernte als Miserante im Sinne des Reichsgesetzes (§ 2) betrachtet werden kann.

Zur Feier des Verfassungstages, 11. August. Das sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat angeordnet, daß in den Schulen, in denen am Verfassungstag Unterricht abgehalten wird, innerhalb der Unterrichtsstunden eine kurze Feier zu veranstalten ist, in der die Bedeutung des Tages gewürdigt wird. In den übrigen Schulen soll dies am ersten Schultag nach den Ferien nachgeholt werden. Eine gleichlaurende Verordnung hat auch das Reichsministerium für die ihm unterstellten Handels- und landwirtschaftlichen Schulen, Fach- und Gewerbeschulen sowie für die technischen Lehranstalten usw. erlassen.

Die Sozialrentnerunterstützung für Monat August wird am Mittwoch, den 9. August, vormittags von 8—12 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer 14, ausgezahlt.

Der Gemeindevorstand.

Gröba (Elbe), am 7. August 1922.

Der Gemeindevorstand.